



STANDARD ZU BIODIVERSITÄT UND ÖKOSYSTEMEN [ESRS E4]

Herausgeber: adelphi, phiyond

*Autor*innen:* Johanna Leona Eul
Johannes Stahl
Alina Ulmer
Louisa Lösing

Veröffentlichung: September 2023

Update: April 2024

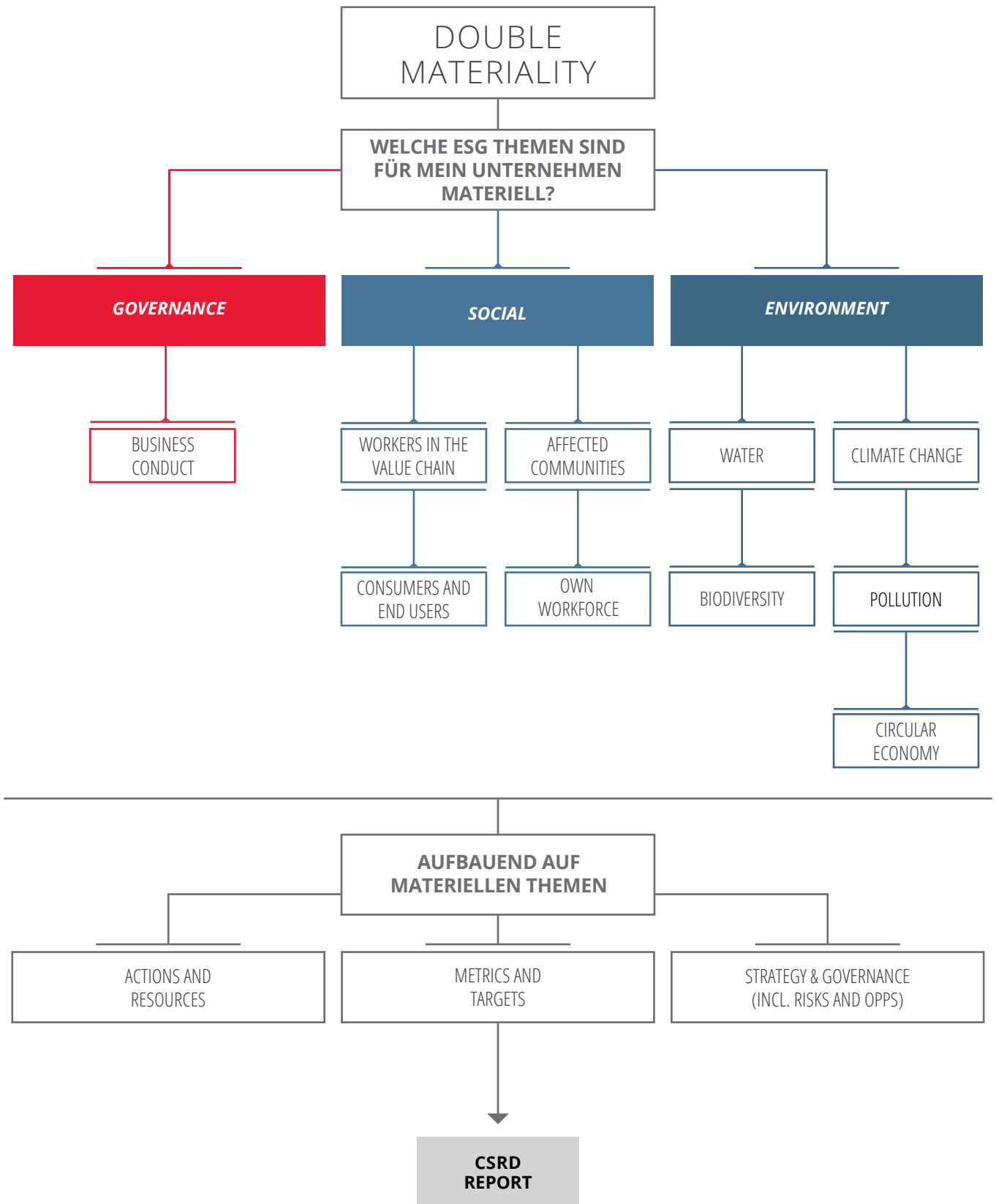


Abbildung 1: Nachempfunden der Quelle EFRAG

HINTERGRUND

Die im Januar 2023 in Kraft getretene **Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)** ist eine Richtlinie der Europäischen Union, welche die bisherige **Non-Financial Reporting Directive (NFRD)** ersetzt. Mit der CSRD soll die europaweite Nachhaltigkeitsberichterstattung erweitert, verbessert und vereinheitlicht werden. Sowohl finanzielle als auch nicht-finanzielle Themen sollen von nun an in den Offenlegungsberichten der Unternehmen integriert werden. Nachhaltigkeitsberichterstattung wird damit auf die gleiche Stufe wie die finanzielle Lageberichterstattung gehoben. Die Berichterstattung wird nach einheitlichen, **europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS)** erfolgen. Die CSRD beinhaltet sektor- und organisationsspezifische Standards, sowie sektorunabhängige Kernstandards. Die Kernstandards umfassen zwei themenübergreifende sowie zehn themenspezifische Standards, in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Governance). Sie wurden von der EU Kommission im Juli 2023 als delegierte Rechtsakte erlassen¹. Die sektorspezifischen Standards befinden sich aktuell noch in Abstimmung.

Die ersten beiden, themenübergreifenden Kernstandards [[ESRS 1](#) und [ESRS 2](#)] bilden die Grundlage der Berichterstattung und sollten in Verbindung mit dem hier beschriebenen Standard zu Biodiversität und Ökosystemen [ESRS E4], gelesen und verstanden werden.

Der ESRS E4 selbst legt fest, welche Angaben im Zusammenhang mit Biodiversität und Ökosystemen offengelegt werden müssen². Unter anderem beinhaltet dieser Standard Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit **wichtigen Treibern für den Biodiversitätsverlust** – Landnutzungsänderungen/ Zerstörung von Lebensräumen, Übernutzung von Ressourcen, invasive Arten, Klimawandel, Verschmutzung- aber auch Offenlegungspflichten in Bezug auf den Zustand von Arten oder **Ökosystemen**. Darüber hinaus behandelt der ESRS E4 Auswirkungen und Abhängigkeiten von **Ökosystemleistungen**.

¹ Im Vergleich zu früheren Entwürfen wurden die Standards in der von der EU Kommission im Juli 2023 delegierten Rechtsakte stark angepasst. Dabei wurden einige Änderungen und Anpassungen vorgenommen, um die Unternehmen zu entlasten. Auch der ESRS E4 wurde dabei angepasst. Viele Angaben die ursprünglich verpflichtend sein sollten, sind nun freiwillig und weniger detailliert. So z.B. die Offenlegung des Übergangsplans (siehe E4-1), welcher in älteren Entwürfen noch für Wirtschaftszweige mit erheblichem Einfluss auf die Biodiversität verpflichtend war.

² Der Begriff "Biodiversität" bezieht sich auf die Verschiedenartigkeit unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, einschließlich Land-, Süßwasser-, Meeres- und anderer aquatischer Ökosysteme, sowie auf die ökologischen Systeme, zu denen sie gehören. Biodiversität umfasst auch die genetische Vielfalt, die im Standard allerdings nur indirekt genannt wird.

ZIELE & INHALTE DES STANDARDS

Die Hauptthemen des Standards **ESRS E4** sind der **Schutz von Ökosystemen** an Land und im Wasser, der **Erhalt der Biodiversität**, sowohl innerhalb und zwischen Tier- und Pflanzenarten als auch von Ökosystemen, sowie die Berücksichtigung indigener Völker und anderer betroffener Gemeinschaften.

Der Standard [ESRS E4] erwartet als Grundlage von Unternehmen, dass sie ihr Geschäftsmodell und ihre Prozesse auf Biodiversitätsauswirkungen, -abhängigkeiten und -Risiken analysieren und die Analyse-Verfahren beschreiben – sowohl **mit Blick auf den eigenen Betrieb als auch die vor- und nachgelagerten Lieferketten**. Daher müssen berichtspflichtige Unternehmen im Rahmen des Standards [ESRS E4] folgende Themen offenlegen:

- 1. Auswirkungen** des Unternehmens auf Biodiversität und Ökosysteme (sowohl positiv als auch negativ, bereits vorhanden oder möglich zukünftig), einschließlich der Einschätzung in welchem Maße das Unternehmen zum Biodiversitätsverlust oder zur Beeinträchtigung von Ökosystemen beiträgt.
- 2. Maßnahmen** und ihre Resultate zur Vermeidung oder Milderung negativer Auswirkungen sowie zum Schutz oder zur Wiederherstellung von Biodiversität und Ökosystemen.
- 3. Pläne und Fähigkeiten zur Anpassung** von Strategien und Geschäftsmodellen in Einklang mit
 - a.** der Einhaltung der planetarischen Grenzen auf die Integrität der Biosphäre und den Wandel der Landsysteme.
 - b.** dem Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework und dessen Zielen und Vorgaben
 - c.** den EU-Vogelschutz- und Habitat-Richtlinien (Richtlinien 2009/147/EC und 92/43/EEC)
 - d.** der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/56/EG)
- 4. Die materiellen Risiken, Abhängigkeiten und Chancen** des Unternehmens in Bezug auf Biodiversität und Ökosysteme, sowie der Handhabung dieser.
- 5. Finanzielle Auswirkungen** (kurz-, mittel- sowie langfristig) materieller Risiken und Chancen, die sich aus der Abhängigkeit von und den Auswirkungen auf die Biodiversität und die Ökosysteme ergeben.




Strategie	Auswirkungen, Risiken und Chancen	Parameter und Ziele
<p>E4-1: Beschreibung der Prozesse zur Identifizierung und Bewertung der Auswirkungen, Risiken und Chancen der stofflichen Ressourcennutzung und der Kreislaufwirtschaft</p>  <p>ESRS 2 SBM 3: - Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell</p>	<p>ESRS 2 IRO-1: Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken, Abhängigkeiten und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen</p>  <p>E4-2: Strategien im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen</p> <p>E4-3: Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen</p>	<p>E4-4: Ziele im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen</p>  <p>E4-5: Auswirkungsparameter im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemveränderungen</p> <p>E4-6: Erwartete finanzielle Auswirkungen durch wesentliche Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen</p>

Abbildung 2: Nachempfunden der Quelle EFRAG

Wie alle themenspezifischen Standards, muss auch ESRS E4 in Verbindung mit ESRS 1, sowie ESRS 2 zusammengefasst werden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Identifizierung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, die ein Unternehmen im Zusammenhang mit Biodiversität offenlegen muss³. Bei der Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse verweist der Standard auf die mögliche Verwendung des LEAP⁴ Ansatzes, und die ersten drei Phasen desselben: 1.) Locate, 2.) Evaluate, 3.) Assess⁵. Der ESRS E4 gehört zu den fünf umweltspezifischen Standards und hängt thematisch stark mit den anderen zusammen. So werden zum Beispiel zwei wesentliche Treiber des Biodiversitätsverlusts, der Klimawandel (ESRS E1) und die Umweltverschmutzung (ESRS E2), in ihren eigenen ESRS abgedeckt. Um ein umfassendes Verständnis der wesentlichen Auswirkungen und Abhängigkeiten von Biodiversität und Ökosystemen zu erhalten, sollte der ESRS E4 in Verbindung mit den anderen Umwelt-ESRS gelesen und interpretiert werden. Ein weiterer Zusammenhang besteht zwischen ESRS E4 und ESRS S3 (Betroffene Gemeinschaften). Biodiversitäts- und Ökosystemveränderungen betreffen Menschen und Gemeinschaften. Bei der Berichterstattung über negative Auswirkungen auf diese müssen Unternehmen die Anforderungen des ESRS S3 berücksichtigen.

Ähnlich wie andere ESRS Standards kann auch der ESRS E4 in drei Säulen unterteilt werden, welche jeweils themenspezifische Offenlegungspflichten beinhalten. Für ESRS E4 wurden insgesamt sechs themenspezifische Offenlegungspflichten (ESRS E4-1 bis E4-6) festgelegt.

SÄULE 1 ALLGEMEINE ANGABEN

Die erste Säule des ESRS E4 baut auf den Anforderungen des **ESRS 2** (Standard zu allgemeinen Offenlegungsanforderungen) auf und sollte in Verbindung mit diesem gelesen und verstanden werden. Zudem ist insbesondere die themenspezifische Offenlegungsanforderung **E4-1** zu beachten sowie die Offenlegungspflicht **ESRS 2 SBM 3**.

E4-1: Übergangsplan und Berücksichtigung von biologischer Vielfalt und Ökosystemen in Strategie und Geschäftsmodell

RE4-1 fordert das Unternehmen dazu auf die **Widerstandsfähigkeit** seiner Strategie und seines Geschäftsmodells in Bezug auf Biodiversität und Ökosysteme zu beschreiben und zu bewerten. Hierzu muss die Widerstandsfähigkeit gegenüber mit Biodiversität und Ökosystemen verbundenen physischen, Übergangs- und systemischen Risiken analysiert werden. In diesem Zusammenhang müssen folgende Punkte offengelegt werden: der Umfang der Analyse; wesentliche, getroffene Annahmen; die verwendeten Zeiträume; die Ergebnisse der Analyse sowie gegebenenfalls die Einbindung von **Interessengruppen**, einschließlich Trägern **indigenen und lokalen Wissens**. Sollte das Unternehmen diese Informationen bereits im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 offengelegt haben, kann es hierauf verweisen. Darüber hinaus kann das Unternehmen seinen Übergangsplan offenzulegen, um zu zeigen, dass die Strategie und das Geschäftsmodell mit relevanten lokalen, nationalen und globalen Biodiversitätszielen, wie dem [Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework](#) und der [EU-Biodiversitätsstrategie für 2030](#), vereinbar sind. Die Offenlegung eines Übergangsplans ist optional, aber zu empfehlen.

³ Mehr Informationen zu der Wesentlichkeitsanalyse in den Steckbriefen zu ESRS 1 und ESRS 2

⁴ Locate, Evaluate, Assess and Prepare (Lokalisieren, Bewerten, Feststellen und Aufbereiten)

⁵ Mehr Informationen zum LEAP approach im Steckbrief zu ESRS E5

ESRS 2 SBM 3

Das Unternehmen ist aufgefordert, alle wesentlichen **Standorte** offenzulegen. Hierzu müssen Angaben gemacht werden über **Tätigkeiten**, die sich negativ auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken⁶. Des Weiteren müssen die Standorte nach den ermittelten Auswirkungen und Abhängigkeiten sowie nach dem ökologischen Zustand der Gebiete in denen sie sich befinden, aufgeschlüsselt werden. Die **betroffenen Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität** müssen genannt werden, so dass es Nutzer*innen des Nachhaltigkeitsberichtes möglich ist, den Ort und zuständige Behörden zu ermitteln. Außerdem muss das Unternehmen offenlegen, ob es wesentliche negative Auswirkungen seiner Tätigkeiten im Hinblick auf **Bodendegradation, Wüstenbildung, Bodenversiegelung** oder **bedrohte Arten** festgestellt hat.

SÄULE 3 PARAMETER UND ZIELE

Die zweite Säule steht mit der Offenlegungsanforderung **ESRS 2 IRO-1** in Verbindung sowie mit den beiden themenspezifischen Offenlegungsanforderungen **ESRS E4-2** und **ESRS E4-3**.

ESRS 2 IRO-1

Das Unternehmen muss beschreiben, ob und wie es wesentliche **Auswirkungen**, Übergangs-/physische/systemische **Risiken, Abhängigkeiten und Chancen**, bezogen auf Biodiversität und Ökosysteme, ermittelt und bewertet hat. Die Bewertungen beziehen sich sowohl auf die eigenen Standorte als auch, die vor- wie nachgelagerte

Wertschöpfungskette. Das Unternehmen muss auch darlegen, wie es zu der Bewertung gekommen ist.

Falls die Bewertung der Abhängigkeiten **Ökosystemleistungen** umfasst, müssen zudem die Ökosystemleistungen die gestört werden (könnten) mit angegeben werden.

Außerdem muss offengelegt werden, ob und wie das Unternehmen Gespräche mit **betroffenen Gemeinschaften** über Nachhaltigkeitsbewertungen von **gemeinsam genutzten biologischen Ressourcen und Ökosystemen** geführt hat. Wenn ein Standort/Produktion/Beschaffung wahrscheinlich negative Auswirkungen auf die Biodiversität hat, muss das Unternehmen die negativen Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften ermitteln. Es muss darstellen, wie die Gemeinschaften in die Bewertung der Wesentlichkeit einbezogen wurden und wie negative Auswirkungen vermieden werden können. Sind die Auswirkungen unvermeidbar, so kann das Unternehmen Pläne zur Minimierung und zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen angeben. Das Unternehmen muss zudem offenlegen, ob es **Standorte** in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität hat, ob **Tätigkeiten** im Zusammenhang mit diesen Standorten sich negativ auf diese Gebiete auswirken, und ob **Abhilfemaßnahmen** notwendig sind. Das Unternehmen kann zusätzlich offenlegen, ob und wie es Biodiversitäts- und Ökosystem Szenarioanalysen benutzt hat, um Risiken und Chancen zu identifizieren und bewerten.

⁶ „Risikoanfällige Gebiete“ werden im Standard definiert als: mit bedrohten Arten gemäß der Roten Liste gefährdeter Arten der Weltnaturschutzunion IUCN, oder einer nationalen Liste bedrohter Arten, oder offiziell anerkannte Schutzgebieten wie Natura-2000-Gebiete und „Key Biodiversity Areas“.

ESRS E4-2: Strategien im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen

In ESRS E4-2 geht es um die Beschreibung **umgesetzter Strategien und Unternehmenspolitiken** zum Management von wesentlichen Auswirkungen, Risiken, Abhängigkeiten und Chancen des Unternehmens im Zusammenhang mit der Biodiversität und Ökosystemen. Diese Offenlegungspflicht baut auf den Bestimmungen des **ESRS 2 MDR-P** (Grundsätze für das Management wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte) auf und ergänzt diese themenspezifisch. Das Unternehmen muss insbesondere offenlegen, ob und wie seine Strategien sich auf die **Ursachen für den Biodiversitätsverlust** beziehen, ob die Strategien die **Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse** berücksichtigen, und ob und wie es die Rückverfolgbarkeit von relevanten Produkten, Bestandteilen und Rohstoffen unterstützt. Auch muss das Unternehmen erläutern, ob und wie die Strategien dazu beitragen, dass Biodiversität in bewirtschafteten Ökosystemen erhalten, verbessert und gemonitort wird. Soziale Folgen von Auswirkungen sind einzubeziehen. Zu guter Letzt muss das Unternehmen auch berichten, ob es, erstens, eine **Strategie zum Schutz von Biodiversität und Ökosystemen für eigene Standorte** anwendet, die in oder in der Nähe von Schutzgebieten / Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität liegen. Zweitens, ob **nachhaltige Landnutzungs- oder Landwirtschaftspraktiken bzw. -richtlinien** implementiert wurden. Drittens, ob **nachhaltige Praktiken oder Richtlinien in Bezug auf Ozeane oder Meere** verfolgt werden. Und viertens, ob Richtlinien zur **Bekämpfung von Entwaldung** übernommen wurden.

E4-3 - Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen

Diese Offenlegungspflicht betrifft **Maßnahmen**, die das Unternehmen unternimmt, um maßgeblich zur Erreichung seiner **Biodiversitäts- und Ökosystemziele** beizutragen, sowie für deren Umsetzung bereitgestellte **Mittel**.

Die Beschreibung der Maßnahmen und Mittel soll dem verbindlichen Inhalt des **ESRS 2 MDR-A** (Maßnahmen und Mittel in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte) folgen und hierauf aufbauen. Die Maßnahmen muss das Unternehmen hinsichtlich der Vermeidungs-/ **Minderungshierarchie** (Vermeidung, Minimierung, Wiederherstellung/Rehabilitation und Ausgleich oder Kompensation) beschreiben. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass das Unternehmen offenlegt, ob es **Biodiversitäts-Kompensationsmaßnahmen (Offsets)** in seinen Aktionsplänen verwendet hat. Wenn dies der Fall ist, müssen diese Ausgleichsmaßnahmen beschrieben werden (Beschreibung der Maßnahmen, Ziele, Indikatoren, Finanzierungsauswirkungen). Zusätzlich ist es wichtig, dass das Unternehmen erläutert, wie es **indigenes und lokales** Wissen sowie naturbasierte Lösungen in seine Maßnahmen zur Förderung von Biodiversität und Ökosystemen integriert.

SÄULE 3 PARAMETER UND ZIELE

In der dritten Säule des Standards wird festgelegt welche **quantitativen Informationen** und welche **Unternehmensziele** zum Schutz von Biodiversität und Ökosystemen offengelegt werden müssen. Klar definierte Ziele sollen offenlegen, wie das Unternehmen seine Strategie bezogen auf Auswirkungen, Abhängigkeiten, Risiken bezüglich Biodiversität möglichst effektiv umsetzt. Die dritte Säule des ESRS E4 sieht überdies vor, dass das Unternehmen mithilfe von Parametern erläutert, wie seine Performance im Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Biodiversität einzuschätzen ist. Wichtig ist insbesondere zu begründen, **warum** bestimmte Parameter ausgewählt wurden. Außerdem soll in der dritten Säule langfristig u.a. eine Quantifizierung der **potenziellen finanziellen Auswirkungen** in Geldwerten geliefert werden. Dabei geht es darum, zu

verstehen, welche finanziellen Risiken durch Auswirkungen und Abhängigkeiten des Unternehmens auf und von Biodiversität bestehen. Für diesen Zweck enthält diese Säule die drei themenspezifischen Offenlegungsanforderungen **E4-4**, **E4-5** und **E4-6**.

E4-4 - Ziele im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen

Das Unternehmen soll seine festgelegten Ziele zum Schutz von Biodiversität und Ökosystemen transparent offenlegen, wobei die Beschreibung der Ziele auf dem **ESRS 2 MDR-T** (Nachverfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielvorgaben) aufbaut. Hierüber hinaus müssen verschiedene Aspekte beleuchtet werden. So muss angegeben werden, ob **ökologische Schwellenwerte** bei der Zielsetzung verwendet wurden. Wenn dies der Fall ist, fordert der Standard eine Beschreibung dieser Schwellenwerte sowie der angewendeten Methodik ihrer Identifizierung, Informationen darüber ob die Schwellenwerte unternehmensspezifisch sind, und wie die Verantwortung für diese im Unternehmen verteilt ist. Ebenso ist zu berichten, in wieweit die Ziele von **nationalen Richtlinien** oder **Gesetzen** beeinflusst sind oder mit ihnen übereinstimmen. Hierbei sind z.B. das Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework und die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 von Bedeutung. Darüber hinaus ist es erforderlich offenzulegen, ob bei der Festlegung der Ziele **Biodiversitätskompensationsmaßnahmen** verwendet wurden und welcher Ebene der **Minderungshierarchie** die Ziele zugeordnet werden können.

E4-5 - Auswirkungsparameter im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemveränderungen

Das Unternehmen ist aufgefordert, konkrete Parameter hinsichtlich den von ihm verursachten, wesentlichen Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosysteme zu berichten. Hat das Unternehmen Standorte in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, müs-

sen die **Anzahl und Fläche** (in ha) dieser Standorte offengelegt werden. Bei Auswirkungen im Zusammenhang mit **Landnutzungsänderungen, Süßwassernutzungs-** oder **Meeresnutzungsänderungen** zählen zu den relevanten Parametern z.B. die Landbedeckung im Zeitverlauf, Veränderungen in der Bewirtschaftung des Ökosystems, Fragmentierung von Lebensräumen, sowie die Vernetzung der Lebensräume. Im Fall zufälliger oder unbeabsichtigter Einführungen invasiver gebietsfremder Arten durch das Unternehmen kann dieses Parameter offengelegen, die es verwendet um Einführungs- und Ausbreitungswege von **invasiven Arten**, sowie die damit verbundenen Risiken zu managen. Für wesentliche Auswirkungen im Zusammenhang mit dem **Zustand von Arten** können Parameter offengelegt werden, um die Gesundheit von Populationen zu messen. Hierzu zählen z.B. Populationsgrößen, Bewegungsbereiche, Veränderungen im Individuenbestand und Aussterberisiko, welches durch den Bedrohungsstatus oder Veränderungen im relevanten Lebensraum gemessen werden kann. Bei wesentlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit **Ökosystemen** können Parameter zur Flächenabdeckung, Zustand, Qualität und strukturellen Komponenten wie z.B. die Vernetzung der Lebensräume des Ökosystems verwendet werden. Dies ermöglicht eine umfassende Einschätzung der ökologischen Gesundheit und Veränderungen im Zusammenhang mit Biodiversität und Ökosystemen.

E4-6 - Erwartete finanzielle Auswirkungen durch wesentliche Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen

Diese Offenlegungspflicht fordert, **erwartete (positive und negative) finanzielle Auswirkungen** aufgrund von wesentlichen Risiken und Chancen in Bezug auf Biodiversität und Ökosysteme offenzulegen. Sie ergänzt hiermit den Bericht über die finanzielle Lage des Unternehmens aus der Allgemeine Offenlegungspflicht

ESRS 2. Gefordert wird eine **Quantifizierung** der erwarteten finanziellen Auswirkungen in **monetärer Hinsicht**, bevor Biodiversität und Ökosystem-bezogene Maßnahmen berücksichtigt werden. Wenn eine Quantifizierung aufgrund von Kosten oder Aufwand nicht umsetzbar ist, dürfen auch qualitative Informationen genutzt werden. Eine Quantifizierung finanzieller Auswirkungen ist nicht erforderlich, wenn die daraus resultierenden Offenlegungen nicht die qualitativen Eigenschaften besitzen, welche in ESRS 1 Anhang B definiert werden. Außerdem gefordert sind eine **Beschreibung der finanziellen Auswirkungen**, ihrer Zusammenhänge und Abhängigkeiten sowie der erwarteten Zeiträume, in denen sie eintreten sollen; sowie die Offenlegung von **wesentlichen Annahmen**, die zur Quantifizierung verwendet wurden, sowie die Quellen und der Grad der Unsicherheit dieser Annahmen.

ABSCHLIEßENDE EMPFEHLUNGEN

Für die Berichtspflichten zu Biodiversität gibt es sogenannte „phase-ins“: Alle Unternehmen können im ersten Jahr, in dem sie die Standards anwenden, Angaben zu Biodiversität weglassen. Unternehmen mit weniger als 750 Mitarbeitenden sogar in den ersten zwei Jahren. Darüber hinaus gibt es weitere Ausnahmeregelungen für bestimmte Themen und Unternehmensgrößen. Es empfiehlt sich jedoch, so früh wie möglich auf die Anforderungen zu reagieren.

Für den Einstieg gibt es einige Tipps die Unternehmen dabei helfen sich auf die Anforderungen des ESRS E4 vorzubereiten:











- Bestehende Reportingstandards und Umweltmanagementstandards wie GRI und der Leitfaden zu [EMAS](#) und Biodiversität können eine Orientierung und erste unternehmensinterne Daten liefern. Der GRI-Standard zu Biodiversität ([GRI 304](#)) wird aktuell auch überarbeitet und soll zum ESRS E4 passen.
- Ein [Leitfaden von Science-based Targets for Nature \(SBTN\)](#) zeigt, welche Schritte zum Biodiversitätsmanagement man beachten sollte.
- Ein Mapping von Zulieferern ist bereits auf Grund des Lieferkettengesetzes relevant und lohnt sich in jedem Fall.
- [TNFD](#) wird als Methodik für die Wesentlichkeitsanalyse im ESRS E4 genannt und bildet einen Einstieg in ein strukturiertes Risiko-Assessment. Erste TNFD-Bericht von Unternehmen können als Orientierung helfen.
- Methoden wie der [Biodiversity Check](#) bieten ein Einstiegs-Assessment entlang der relevanten Unternehmensbereiche und helfen, Maßnahmenpläne zu formulieren.
- Datenbanken zu Schutzgebieten (z.B. [Protectedplanet.net](#)) und Bebauungspläne geben Aufschluss zu Unternehmensstandorten und Biodiversität.
- In der Regel bietet sich ein Gespräch mit Biodiversitätsexpert*innen (z.B. von Naturschutzorganisationen) an.

WEITERE PUBLIKATIONEN UND VERANSTALTUNGEN

In der Tabelle finden Sie eine Übersicht der im Jahr 2023 stattgefundenen Webinare zu den einzelnen Standards. Auf Anfrage können wir Ihnen die Aufzeichnung zum Webinar zukommen lassen.

Für einen **einfacheren Einstieg** der Unternehmen in das **Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD** finden Sie alle Unterlagen sowie weitere Informationen auf unserer Homepage unter: www.csr-d-support.de

Dabei wurden die Steckbriefe zu ESRS 1, ESRS E1 und ESRS S1 in ihrer Originalfassung in Zusammenarbeit mit der dfge veröffentlicht.

STANDARD	THEMATISCHE SCHWERPUNKTE	VERÖFFENTLICHUNGS-DATUM	WEBINAR
ESRS 1	Doppelte Wesentlichkeitsanalyse	03/2023	
ESRS 2	Standard zu allgemeinen Offenlegungsanforderungen	03/2023	
ESRS E1	Standard zu Klimaschutz (Mitigation) und Anpassung an den Klimawandel (Adaption)	04/2023	
ESRS E2 & E3	Standard zu Verschmutzung, Wasser- und Meeresressourcen	10/2023	
ESRS E4	Standard zu Biologischer Vielfalt und Ökosystemen	09/2023	
ESRS E5	Standard zur Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	07/2023	
ESRS S1	Standard zur Achtung der Menschenrechte und Arbeitsbedingungen der eigenen Belegschaft	05/2023	
ESRS S2, S3 & S4	Standards zur Achtung der Menschenrechte und Arbeitsbedingungen in der Lieferkette, Schutz der von den Geschäftstätigkeiten eines Unternehmens betroffenen Gemeinschaften, Schutz und Sicherheit der Verbraucher und Endnutzer	11/2023	
ESRS G1	Standard zur Unternehmenspolitik	12/2023	
AUSBLICK	Wrap-up & News	01/2024	

KONTAKT

adelphi consult GmbH
Alina Ulmer, Dr. Susanne Pankov



phiyond by adelphi
Nikolas Bradford, Katrin Häuser



Phone
+49 (030) 8900068-0

Email
csrd-phiyond@adelphi.de

Website
csrd-support.de

Disclaimer:

adelphi: Die Analysen, Ergebnissen und Empfehlungen in diesem Werk geben die Meinung der Autoren wieder. Die Inhalte dieses Werks werden von adelphi unter den Bedingungen der Lizenz Creative Commons Attribution-NoDerivatives 4.0 International bereitgestellt. Sie dürfen die lizenzierten Inhalte unter der Angabe „© adelphi, CC-BYND 4.0“ reproduzieren und teilen. Bilder, Fotos und Grafiken sind nicht von dieser Lizenz abgedeckt. In Zweifelsfällen kontaktieren Sie bitte adelphi, bevor sie Inhalte dieses Werks nutzen.

phiyond: phiyond übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der hier bereitgestellten Informationen. Alle Meinungen und Einschätzungen dieses Berichtes reflektieren lediglich eine Beurteilung von phiyond zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung und unterliegen jederzeit möglichen unangekündigten Änderungen. phiyond übernimmt keine Haftung für Fehler, Auslassungen oder Ungenauigkeiten in Bezug auf den hier aufgeführten Inhalt und dessen Interpretation. Alle Markenzeichen sind eingetragene Markenzeichen und Eigentum des jeweiligen Besitzers.